

Bekanntmachung Nr. 078/2007 vom 21.12.2007

Satzung

über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler vom 19.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 622), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19.07.2007 (BGBl. I 2007, S. 1462), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I 2006, S. 2298) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des einundvierzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität vom 07.08.2007 (BGBl. I 2007, S. 1786),

auf der Grundlage der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 04.11.2005 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 14.11.2005, S.558) zuletzt geändert durch die Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 09.11.2007 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 19.11.2007, S. 396 ff) und

der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 22.11.2005 (Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung Nr. 02/05 vom 22.11.2005, S. 1ff), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 22.11.2005 in der Fassung vom 04.09.2006 (Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung Nr. 12/2006 vom 08.11.2006, S. 1 ff)

hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung vom 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft in der Stadt Baesweiler

- (1) Die Stadt Baesweiler ist Verbandsmitglied im „Entsorgungszweckverband Regio-Entsorgung“, nachfolgend Zweckverband genannt. Sitz des Zweckverbandes ist Würselen. Die Stadt hat die ihr als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß §§ 15, 13 Absatz 1 KrW-/AbfLG, § 5 Absatz 6 LAbfG NRW obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in §§ 3, 4 genannten Aufgaben auf den Zweckverband übertragen. Soweit Aufgaben der Abfallentsorgung von der Stadt auf den Zweckverband übertragen wurden, sind die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf den Zweckverband übergegangen.
- (2) Der Zweckverband hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts „RegioEntsorgung, Anstalt öffentlichen Rechts“, nachfolgend RegioEntsorgung AöR genannt, gegründet und die ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen übertragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben vom Zweckverband übertragen werden.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West, nachfolgend ZEW genannt, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach einer von ihm erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen. Daneben hat die Stadt dem ZEW die in § 3 näher bezeichneten Aufgaben zur Durchführung übertragen.
- (4) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwertbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts (RegioEntsorgung AöR)

- (1) Entsprechend den in § 1 dargestellten Grundsätzen nimmt das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR auf dem Gebiet der Stadt abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW in eigener Zuständigkeit wahr. Das Kommunalunternehmen nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihm vom Zweckverband übertragenen Aufgaben gemäß §§ 15, 13 Absatz 1 KrW-/AbfLG, § 5 Absatz 6 LAbfG NRW mit Ausnahme der in den §§ 3, 4 aufgeführten Teilaufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610), in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt weiterhin durch die Stadt, soweit nicht die Verbandsatzung des Zweckverbandes etwas anderes bestimmt.

- (2) Die Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen Regio-Entsorgung AöR wird aufgrund einer von ihm erlassenen gesonderten Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen durch den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)

- (1) Dem ZEW wurde von der Stadt durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung das Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch das Schadstoffmobil des ZEW übertragen.
- (2) Außerdem wird die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle vom ZEW nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 4

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Baesweiler

- (1) Die Stadt nimmt folgende Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger selbst wahr:
 - (1) das Einsammeln und Befördern der im Stadtgebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
 - (2) das Aufstellen, Unterhalten und Entleeren der Straßenabfallkörbe, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Absatz 2 LAbfG) sowie
 - (3) die Reinigung der Sammelplätze für Altglascontainer.
- (2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH und / oder anderer im Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 6 Absatz 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der zur Zeit gültigen Fassung zugelassener Systembetreiber.

§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht,
Anschluss- und Benutzungszwang
sowie Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Das Recht jedes Eigentümers eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, von der Stadt den Anschluss des Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (2) Das Recht jedes Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (3) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, sein Grundstück an die kommunale Abfall- und Entsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken benutzt wird (Anschlusszwang) wird ebenfalls im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (4) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers als Anschlusspflichtiger und jedes anderen Abfallbesitzers (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück, die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (5) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Rechte und Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Die Rechte und Verpflichtungen im Einzelnen werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 3 bis 5 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Rechte und Verpflichtungen der Grundstückseigentümer und Abfallerzeuger / Abfallbesitzer im Einzelnen werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (7) Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

- (8) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Absatz 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (9) Anschlusspflichtige, die sich ganz oder teilweise nicht am Dualen System beteiligen und die Straßensammlungen für die gelben Abfallbehälter / Abfallsäcke nicht nutzen, sind verpflichtet, die im Rahmen des Dualen Systems getrennt zu haltenden Abfälle, verpackt in gelben Abfallsäcken, auf dem Wertstoffhof abzugeben.

§ 6 Abfallbehältnisse

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe dieser Satzung Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehältnisse, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehältnisse entsprechend den Vorgaben dieser Satzung zugelassen:
 - 1. Gelbe Abfallbehälter für Verpackungsabfälle aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen mit einem Fassungsvermögen von 240 l,
 - 2. Gelbe Abfallbehälter für Verpackungsabfälle aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (Umleerbehälter),
 - 3. Gelbe Abfallsäcke für Verpackungsabfälle aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen mit einem Fassungsvermögen von 90 l,
 - 4. Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

§ 7 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zugelassenen Abfallbehältnisse (§ 6) sind am Tage der Abfuhr rechtzeitig in der Regel auf öffentlicher Fläche am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereit zu stellen, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen und Gehwegen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Kann das Sammelfahrzeug (z.B. aufgrund von Straßensperren, Bauarbeiten, Glätteis, Schnee) nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter/Abfallsäcke diesem entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall den Bereitstellungsort der Abfallbehälter/Abfallsäcke festlegen.

- (2) Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen und der Bereitstellungsart ggf. zu reinigen.

§ 8

Benutzung der Abfallbehältnisse und Sammelstellen

- (1) Die zugelassenen Abfallbehältnisse werden von einem beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben dessen Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehältnisse oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen, soweit Absatz 4 nicht etwas anderes bestimmt, nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas und Leichtstoffen (z.B. Metall, Kunststoff, Verbundstoffe) von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

- a) Glas ist sortiert nach Weiß- Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 - b) Einweg- und Verbundverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen mit dem „Grünen Punkt“ oder mit dem Lizenzzeichen anderer im Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 6 Absatz 3 der Verpackungsverordnung zugelassener Systembetreiber sind in den gelben Abfallbehälter, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht oder in den gelben Abfallsack einzufüllen und in diesem Abfallbehälter / Abfallsack bereitzustellen.
- (4) Die Abfallbehältnisse sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen ist. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehältnisse eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehältnisse zu füllen.

Das Höchstgewicht der Abfallbehälter darf 60 kg nicht überschreiten. Das Höchstgewicht der Umleerbehälter darf 600 kg nicht überschreiten. Die Abfuhr überfüllter, falsch befüllter oder zu schwerer Abfallbehältnisse kann als Sonderleistung behandelt werden; eine Verpflichtung zur Abfuhr dieser Gefäße durch die Stadt besteht nicht.

- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehältnisse oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehältnisse gefüllt werden.

- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehältnisse oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Die Stadt gibt die Standorte des Recyclinghofes und der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für verwertbare Stoffe nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (9) Abfälle dürfen nicht neben den Depotcontainern abgestellt werden.
- (10) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft aufgestellten Straßenabfallkörbe sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genußmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z.B. Fahrkarten, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern von sonstigen Abfällen zu benutzen.
- (11) Es ist unzulässig, schadstoffhaltige Abfälle unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abzustellen oder diese einem Abfallbehältnis bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystemen zuzuführen.

§ 9

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

Die gelben 90 l Abfallsäcke sowie die gelben 240 l bzw. 1.100 l Abfallbehälter werden alle 14 Tage ab 6:00 Uhr eingesammelt bzw. geleert.

§ 10

Anmeldepflicht

Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 11

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 10 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 12

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung gemäß § 4 bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen im Falle von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen soweit wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 13

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung und der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. des Dritten über, sobald sie eingesammelt worden sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 14
Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Abfallbeseitigung werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt erhoben.
- (2) Dies gilt auch für solche Abfallentsorgungsleistungen, die die Stadt dem Zweckverband übertragen hat und die von dem Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR in eigener Verantwortung wahrgenommen werden.

§ 15
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 16
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eigentumswohnungen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gelten nicht als selbständige wirtschaftliche Einheit.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
 1. § 5 Absatz 3 und 4 und § 6 Absatz 2 dieser Satzung von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt,
 2. § 7 Absatz 1 dieser Satzung die von der Stadt festgelegten Standplätze der Abfallbehälter nicht beachtet oder die Abfallbehälter oder die Abfallsäcke bereits vor 18.00 Uhr am Vortag der Abfuhr zum Entleeren, Sammeln auf öffentlicher Fläche am Gehwegrand bereitstellt,

3. § 7 Absatz 2 dieser Satzung die Abfallbehälter nach der Abfuhr nicht unverzüglich von der Straße entfernt,
 4. § 8 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung Abfälle nicht in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke und die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt,
 5. § 8 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung Abfälle in einer anderen Weise als nach § 8 Absatz 2 Satz 1 vorgeschrieben und soweit § 8 Absatz 4 nicht etwas anderes bestimmt, zum Einsammeln bereitstellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer legt,
 6. § 8 Absatz 3 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich macht,
 7. § 8 Absatz 4 dieser Satzung für bestimmte Abfälle vorgesehene Abfallbehälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen befüllt,
 8. § 8 Absatz 5 dieser Satzung Abfallbehälter überfüllt, Abfall darin einstampft, verdichtet oder verbrennt, glühende oder heiße Asche einfüllt,
 9. § 8 Absatz 6 dieser Satzung sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt,
 10. § 8 Absatz 8 dieser Satzung Depotcontainer außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt,
 11. § 8 Absatz 10 dieser Satzung Straßenabfallkörbe zum Ablagern von Abfällen nutzt, die nicht bei einzelnen Personen beim Verzehr im Freien oder der Teilnahme am Verkehr anfallen,
 12. § 13 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 dieser Satzung die anfallenden Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.04.2007 über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 19.12.2007

Dr. Linkens
Bürgermeister